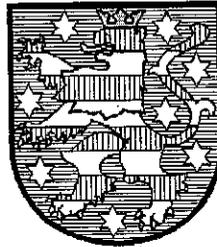


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn S ,
  2. der Frau S ,
  3. des Kindes S ,
- gesetzlich vertreten durch die Eltern S und S ,  
Anschrift zu 1 bis 3:

- Kläger -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Verfahren nach §§ 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 30 AsylG

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Heinz als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. Juli 2022** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 04.06.2018 wird in den Ziffern 3 bis 7 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind albanischer Staatsangehörige und wenden sich mit ihrer Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 05.01.2018 (Kläger zu 1.) bzw. am 06.02.2018 (Kläger zu 2. und 3.) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 28.02.2018 Asylanträge.

Bei ihrer Anhörungen vor dem Bundesamt am 23.02.2015 gaben sie zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen an, sie seien in Albanien für den Geheimdienst tätig gewesen. Der Kläger zu 1. sei in der Abhörabteilung tätig gewesen und die Klägerin zu 2. in der Medienabteilung. Zu den Aufgaben des Klägers zu 1. habe auch die Bekämpfung des Drogenhandels gehört; er habe Personen, die mit Drogen handeln, innerhalb und außerhalb Albaniens abgehört. Dabei habe er 30 Zielpersonen überwacht. Seine Aufgabe sei es gewesen, dem Direktor über die bei den Abhörmaßnahmen gewonnen Erkenntnisse zu berichten. In diesem Zusammenhang habe er Erkenntnisse über einen Fall von Drogenhandel durch eine Gruppe namens „  
“ weitergeleitet. In diesen Fall sei auch der Innenminister des Landes sowie 128 Polizisten verwickelt gewesen seien. Der Innenminister habe sein eigenes Auto den Drogenhändlern zur Verfügung gestellt. Der Premierminister habe von diesen Vorgängen Kenntnis gehabt, er habe aber nichts dagegen unternommen. Am 30.10.2017 habe der Direktor sein Amt niedergelegt. Einen Monat später, am 30.11.2017, sei er entlassen worden. Als Begründung hierfür habe man angegeben, dass er für seine Arbeit nicht ausreichend qualifiziert sei. Dieser Grund sei jedoch nur vorgeschoben. Deswegen habe er auch versucht, gegen seine Kündigung zu klagen.

Er habe jedoch aufgrund der verbreiteten Korruption kein Vertrauen in die Justiz. Der wahre Grund für seine Kündigung sei gewesen, dass er durch seine Tätigkeit die Verwicklung von der oberen Polizeikreise und des Innenministers in den Drogenhandel aufgedeckt habe. Eine frühere Kollegin habe ihm dann vertraulich mitgeteilt, dass sie ein Gespräch abgehört habe, in dem davon die Rede gewesen sei, dass er umgebracht werden solle. Er habe diese Kollegin gekannt, da sie zwei gemeinsame Zielpersonen überwacht hätten. Daraufhin habe er sich entschlossen, das Land zu verlassen. Er habe dann noch am selben Tag, am 27.12.2017, seine Familie bei seinen Eltern untergebracht und sei zunächst alleine nach Deutschland gekommen. Seine Familie sei dann einen Monat später nachgekommen. Er fürchte in Albanien um sein Leben. Die Personen, die er in seinem Bericht erwähnt habe, wollten ihn aus Rache töten. Die Polizei könne ihn wegen der verbreiteten Korruption und der Verwicklung höhere Polizeikreise in die Angelegenheit nicht schützen. Die Klägerin zu 2. hat angegeben, dass sie keine konkrete Kenntnis von der Arbeit ihres Mannes gehabt habe. Sie habe nur allgemein mitbekommen, dass die Abteilung ihres Mannes einen Fall von Drogenhandel aufgedeckt habe, in den die Polizei und der Innenminister verwickelt gewesen seien. Sie habe ihre Arbeit dann ebenfalls wegen der Probleme ihres Mannes gekündigt. Dabei sei ihr von einem Mitarbeiter der Personalabteilung gedroht worden, dass ihr Mann wissen müsse, dass man sich nicht mit dem Staat anlegt. Sie sei dann zunächst zu ihren Schwiegereltern gezogen. Sie habe das Haus nur in Begleitung verlassen und nur die wichtigsten Wege erledigt. Einen Monat nach ihrem Mann habe sie dann mit ihrer Tochter ebenfalls Albanien verlassen.

Mit Bescheid vom 04.06.2018, zugestellt am 16.06.2018, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls werde ihnen die Abschiebung nach Albanien angedroht (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Nr. 6). Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde ferner das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 7).

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 19.06.2018 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (1 E 1184/18 We).

Zur Begründung vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen. Im Falle einer Rückkehr nach Albanien müssten sie um ihr Leben fürchten. Nach ihrer Kündigung habe sich ein Mitarbeiter des Geheimdienstes bei den Eltern des Klägers zu 1. nach ihrem Aufenthaltsort erkundigt. Nach ihrer Einschätzung sei der überwiegende Teil der Mitarbeiter der Polizei auf die eine oder andere Weise in den Drogenhandel involviert. Es sei daher ausgeschlossen, dass er von den Polizeibehörden in Albanien wirksam geschützt werden könne. Auch in Deutschland würden sie jeden Kontakt zu Landsleuten aus der Heimat vermeiden, damit ihr Aufenthaltsort nicht bekannt werde. Die mafiösen Strukturen des Drogenhandels in Albanien reichten bis nach Deutschland.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2018 zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, das Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise, das Offensichtlichkeitsurteil im Bescheid vom 04.06.2018 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Durch Beschluss vom 24.01.2019 hat das Gericht den Antrag des Klägers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Am 07.01.2020 fand im vorliegenden Verfahren die mündliche Verhandlung statt. In der Folge hat das Gericht durch Beschluss vom 23.01.2020 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO den Beschluss vom 24.01.2020 abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 04.06.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Ferner hat das Gericht im vorliegenden Verfahren nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss vom 13.01.2020 Beweis erhoben über die Frage der Echtheit der vom Kläger vorgelegten Einstellungsurkunde bei dem staatlichen Geheimdienst der Republik Albanien sowie über die Frage der Möglichkeit des Schutzes durch staatliche Stellen im konkreten Fall durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes. Auf die hierzu ergangene Auskunft (Bl. 105 GA) wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten der vorausgegangenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (1 E 1184/18 We und 1 E 68/20 We) sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu. Soweit der angegriffene Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm bei einer Rückkehr in sein Heimatland Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung liegt nach der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK nur vor, wenn die Behandlung ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt; dafür hat der EGMR keine absolute Grenze festgelegt, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK droht ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG, wenn eine durch den Vortrag stichhaltiger Gründe belegte tatsächliche Gefahr besteht. Es müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Zielstaat der Abschiebung einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erleiden; die bloße Möglichkeit einer Misshandlung reicht nicht aus. Der Maßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 -, juris Rn. 22). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, davor Schutz zu bieten (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylG). Das Abschiebungsverbot greift bei einer für einen Teil des Herkunftsstaates anzunehmenden (internen) Schutzalternative nicht ein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 e AsylG); darauf kann der Ausländer jedoch nicht verwiesen werden, wenn für ihn auch in diesen anderen Landesteilen das ernste Risiko von Misshandlungen im Sinne des Artikel 3 EMRK besteht (vgl. EGMR, Urteil vom 06.03.2001 - Beschw.-Nr. 45276/99 -, InfAusIR 2001, 417, 419 f.)

Nach diesen Maßstäben sind die Kläger subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 AsylG. Sie haben glaubhaft stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihnen in Albanien ein ernsthafter Schaden, nämlich eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende unmenschliche Behandlung droht, der Staat keinen wirksamen Schutz im Sinne von § 3d, § 4 Abs. 3 AsylG bieten kann und die Kläger auch nicht in einem anderen Teil Albaniens (internen) Schutz vor Verfolgung erlangen können.

Die Kläger haben zunächst hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Kläger zu 1. wegen seiner vorangegangenen beruflichen Tätigkeit für den staatlichen Geheimdienst von Mitgliedern eines mafiösen Netzwerkes bedroht wird. Das Gericht hat aufgrund des in der mündlichen Verhandlung am 04.07.2022 gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel daran, dass die Schilderungen des Klägers zu 1. über seine Tätigkeit im Geheimdienst, seine Mitwirkung an der Aufdeckung eines mafiösen Netzwerkes unter Beteiligung hochrangiger Polizisten und Politiker, seine daraufhin erfolgte Entlassung sowie auch über die Warnung durch eine ehemalige Kollegin den Tatsachen entsprechen.

Dass der Kläger tatsächlich wie von ihm vorgetragen in der Zeit 18.01.2016 bis 22.12.2017 bei dem staatlichen Informationsdienst (SHISH) beschäftigt war, ergibt sich aus der von ihm vorgelegten Urkunde, von deren Echtheit nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes auszugehen ist, sowie auch aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes selbst. Das von ihm vorgelegte Zertifikat bescheinigt ihm den Abschluss eines Lehrgangs im Ausbildungszentrum des staatlichen Nachrichtendienstes vom 18.01.2016 bis 18.07.2016. Im Anschluss war der Kläger bis zu seiner Entlassung am 22.12.2017 als Inspektor beim staatlichen Nachrichtendienst tätig. Auch kann der Kläger die ihm vorgesetzten Mitarbeiter mit ihrer jeweiligen Funktion innerhalb des staatlichen Geheimdienstes konkret benennen (so etwa Dritan Tota als Leiter der Abhörabteilung, Lika Ajazit als damaliger Direktor des staatlichen Nachrichtendienstes sowie Helidon Bendo als dessen Nachfolger), wobei diese Angaben jeweils verifiziert werden können (vgl. z. B.: [https://www-nato-int.translate.goog/cps/en/natohq/who\\_is\\_who\\_151506.htm?x\\_tr\\_sl=en&x\\_tr\\_tl=de&x\\_tr\\_hl=de&x\\_tr\\_pto=sc](https://www-nato-int.translate.goog/cps/en/natohq/who_is_who_151506.htm?x_tr_sl=en&x_tr_tl=de&x_tr_hl=de&x_tr_pto=sc)).

Des Weiteren waren auch die Schilderungen des Klägers über seine Mitwirkung bei der Aufdeckung eines Drogenhandels unter Verwicklung zahlreicher Polizeibeamter und des Innenministers glaubhaft. Zwar sind diese Vorgänge teilweise pressebekannt. Die Schilderungen des Klägers hierzu waren jedoch so detailreich und konkret, dass das Gericht keine Zweifel an ihrem Wahrheitsgehalt hat.

Die Kläger haben ferner auch konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme vorgetragen, dass ihnen im Falle ihrer Rückkehr nach Albanien ein ernsthafter Schaden droht. Das Gericht hält die Schilderung einer Bedrohungslage durch den Kläger zu 1. für glaubhaft und die geschilderte Bedrohung selbst für realistisch. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen (Albanien: Organisiertes Verbrechen, Justiz und Korruption, SHF-Länderanalyse vom 14.12.2021), „wird das kriminelle Ökosystem Albaniens von sich überschneidenden kriminellen Netzwerken und mafiösen Familienmitgliedern beherrscht. Mafiaähnliche Gruppen kontrollieren demnach die kriminellen Märkte für Drogen, Menschenhandel und Menschen-smuggel“. Die albanischen Gruppen des organisierten Verbrechens haben sich laut Global Initiative Against Transnational Organized Crime als einige der mächtigsten kriminellen Organisationen in Europa positioniert. Dabei sind die Mafiaähnliche Gruppen in Albanien äußerst gewalttätig, arbeiten aber gleichzeitig gut vernetzt und effizient mit korrupten Polizei- und Justizbeamten zusammen. Kriminelle Netzwerke sind in hohem Masse in lokale und regionale Strukturen eingebettet, arbeiten mit der Polizei zusammen und erhalten politischen Schutz. Für Personen, die von Gruppen des organisierten Verbrechens bedroht werden, bestehe eine reale Gefahr. Gruppen des albanischen organisierten Verbrechens hätten beispielsweise Ende Februar und Anfang März 2021 zwei Morde durchgeführt. Insgesamt habe die Zahl der Morde durch das albanische organisierte Verbrechen zugenommen.

Zur Überzeugung des Gerichts besteht auch für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Rachehandlungen des organisierten Verbrechens, namentlich aus dem Umfeld des „Habilaj-Clans“, da der Kläger an dessen Aufdeckung und letztlich auch strafrechtlicher Verfolgung mitgewirkt hat. Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks, hat das Gericht keine Zweifel daran, dass der Vortrag des Klägers zu 1., er habe von einer ehemaligen Kollegin in einem vertraulichen Gespräch erfahren, dass man ihn umbringen wolle, den Tatsachen entspricht. Es besteht daher eine konkrete Gefahr für den Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr nach Albanien.

Auch die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes wegen einer Gefährdung durch nichtstaatliche Akteure sind erfüllt. Denn der albanische Staat ist in diesem konkreten Einzelfall nicht in der Lage, den Klägern Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c Nr. 3 und § 3 d AsylG). Der im Herkunftsland verfügbare staatliche Schutz gegen die Gefahr eines ernsthaften Schadens muss wirksam sein; nur dann stehen Schutzmöglichkeiten im Herkunftsstaat der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entgegen (vgl. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 d Abs. 2 Satz 1 AsylG). Der hier zu beurteilende Einzelfall

ist jedoch gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Bedrohung der Kläger von einem kriminellen Netzwerk ausgeht, in das auch große Teile der staatlichen albanischen Sicherheitsbehörden verstrickt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist ein wirksamer Schutz bei realistischer Betrachtung nicht zu gewährleisten. Insbesondere bietet die Möglichkeit der Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nach Auffassung des Gerichts keinen wirksamen Schutz. Fraglich ist insoweit bereits, ob dieses Zeugenschutzprogramm für den Kläger und seine Familie überhaupt zur Verfügung steht. Aufnahme in dieses Programm finden Zeugen oder Personen, die mit der Justiz kollaborieren (Albanien: Organisiertes Verbrechen, Justiz und Korruption, SHF-Länderanalyse vom 14.12.2021, S. 6). Der Kläger ist jedoch nicht Zeuge eines aktuellen Strafverfahrens, er befürchtet vielmehr Rachehandlungen wegen seiner vorangegangenen beruflichen Tätigkeit. Fraglich ist ferner, ob das Zeugenschutzprogramm im Hinblick auf die weit verbreitete Korruption und die Verflechtung von organisierter Kriminalität und Sicherheitsbehörden einen wirksamen Schutz bieten kann. Und schließlich bedarf die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm eines organisatorischen und zeitlichen Vorlaufs, so dass dieses jedenfalls nicht unmittelbar nach einer Rückkehr der Kläger zur Verfügung steht.

Ein interner Schutz im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG steht den Kläger in ihrem Heimatland ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 3 d AsylG hat. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen und der konkreten Umstände des Falles kann dies hier nicht angenommen werden. Geht - wie hier - die Bedrohung von einem kriminellen Netzwerk unter Beteiligung von Mitgliedern der staatlichen Sicherheitsbehörden aus, dann bietet die Flucht an einen anderen Ort in Albanien keinen hinreichenden Schutz. Auch in der Hauptstadt Tirana und anderen urbanen Zentren kann eine gewisse Anonymität wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jederzeit aufgelöst werden.

Da die Beklagte zur Zuerkennung subsidiären Schutzes zu verpflichten war, war über den nur hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz und den ebenfalls hilfsweise geltend gemachten Antrag auf Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils Antrag nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Heinz